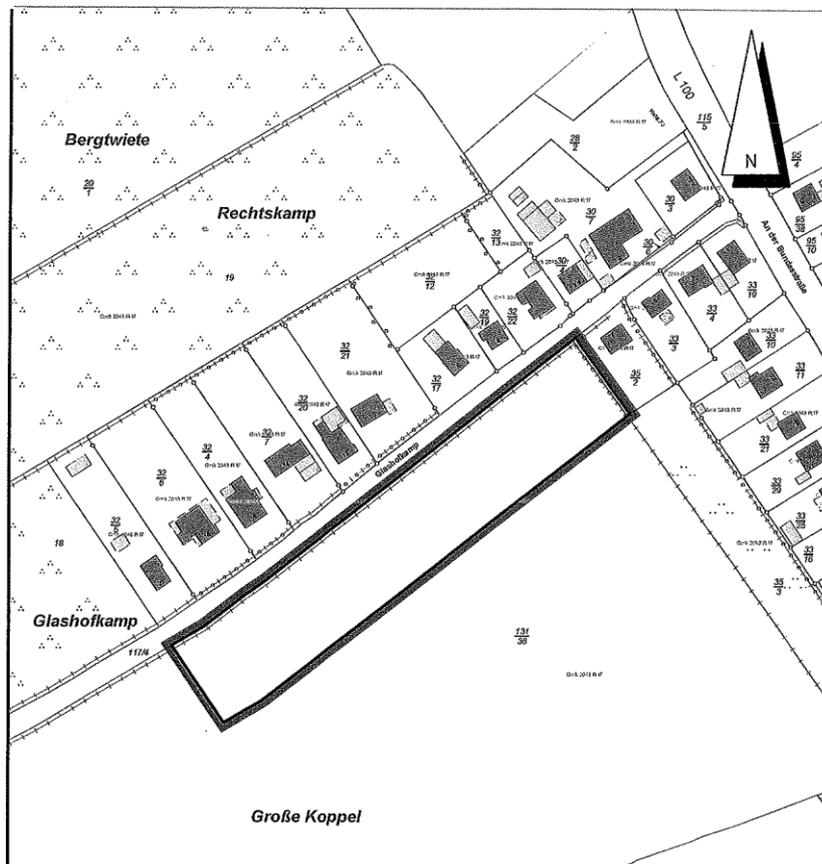


Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Horst

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ der Gemeinde Horst, gegenüber der Bebauung Glashofkamp Haus-Nr. 4-20 (gerade Zahlen), Teilflächen der Flurstücke 131/36, 35/3 und 117/4, Flur 17
hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25. April 2018 den Bebauungsplan Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ der Gemeinde Horst, gegenüber der Bebauung Glashofkamp Haus-Nr. 4-20 (gerade Zahlen), Teilflächen der Flurstücke 131/36, 35/3 und 117/4, Flur 17, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ tritt mit Beginn des 21. Juni 2018 in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ sowie die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.11, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurde der Bebauungsplan Nr. 20 „südlich der Straße Glashofkamp“ und die Be-

gründung unter der Adresse <https://www.amt-horst-herzhorn.de/seite/324771/bauleitplanung.html> ins Internet eingestellt.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Horst (Holstein), den 15. Juni 2018

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Mohrdiek
Amtsvorsteher